



# Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe August 2025



# Inhalt

## Rechtsprechung der Zivilsenate

Grundbuch .....	1	7. Senat .....	2, 3, 5, 6
Haftungsbeschränkung nach SGB..	6	10. Senat.....	1, 2, 3, 4
Halterhaftung .....	6	15. Senat.....	1
Kostenrecht.....	1, 2	30. Senat.....	6
Mietrecht .....	6		
Nachlassrecht.....	1, 3, 4		
Schadensersatz .....	2		
Straßenverkehrsrecht .....	3, 5, 6		
Unterlassung .....	5		
Verfahrensrecht.....	5		
Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts .....	2		

## Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Anrechte aus öffentlich-rechtlichem Dienst .....	7	13. Senat.....	7
Versorgungsausgleich.....	7		

## Rechtsprechung der Strafsenate

Auslieferung .....	13	1. Senat .....	8, 9, 10, 11, 12, 13
Maßregelvollzug.....	8, 9, 11	2. Senat .....	13, 14, 15
Maßregelrecht .....	11	3. Senat .....	10, 11, 14, 15
Strafprozessrecht.....	8, 10, 14, 15	4. Senat .....	12
Strafrecht ..	8, 10, 11, 12, 13, 14, 15	5. Senat .....	10
Strafvollzug.....	12, 13		

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

**15 W 236/24**

**[Beschluss vom 24.06.2025](#)**

**Grundbuch  
Kostenrecht**

### **Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gerichtsgebühren bei Eintragung im Grundbuch**

1. Bei der Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Kommanditgesellschaft erfolgt keine Berichtigung des Grundbuchs, sondern lediglich eine Richtigstellung des eingetragenen Rechtsträgers (Festhaltung an [Senat, Beschluss vom 07.05.2020 – 15 W 87/20](#) – veröffentlicht in juris).
2. Bei der entsprechenden Eintragung entsteht keine Gebühr nach GNotKG KV Nr. 14110 (Eintragung eines Eigentümers oder von Miteigentümern).
3. In der vorgenannten Konstellation entsteht die Gebühr nach GNotKG KV Nr. 14110 auch dann nicht, wenn zuvor die Eintragung eines Gesellschafters bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterblieben ist.

**10 W 49/25**

**[Beschluss vom 23.04.2025](#)**

**Nachlassrecht**

### **Anerkennung ausländischer Entscheidungen, Erbschein, „Estate Trustee with a Will“ nach dem Recht von Ontario/Kanada**

1. Dem nach dem Recht von Ontario/Kanada bestellten „Estate Trustee with a Will“, ist ein eigenes Recht zur Beantragung eines Erbscheins in Deutschland nicht zuzubilligen.
2. Der anglo-amerikanische „executor“ bzw. „trustee“ wird nur dann als Testamentsvollstrecker in einen deutschen Erbschein aufgenommen, wenn er über die Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten und die Verteilung des Nachlasses hinaus weitere Aufgaben hat und daher seine durch den Erblasser vorgesehene Rechtsstellung derjenigen eines deutschen Testamentsvollstreckers vergleichbar ist und sich seine Befugnisse auf Deutschland erstrecken.

3. Ein Erbscheinsantrag mit dem Zusatz "Für den gesamten Nachlass des Erblassers ist eine Treuhänderin/Nachlassverwalterin als „Estate Trustee with a Will“ nach dem Recht der kanadischen Provinz Ontario eingesetzt. Der Nachlass ist mit dem Erbfall auf die Treuhänderin übergegangen, "unter Ausschluss der Erbin" ist abzulehnen.

**10 W 59/25**

**[Beschluss vom 23.04.2025](#)**

**Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts**

**Landwirtschaftsgericht, Zuständigkeit, Prozessgericht**

Die Abgrenzung der Zuständigkeit von Landwirtschaftsgericht und Prozessgericht richtet sich nach der objektiven Auslegung des Rechtsschutzbegehrens des Antragstellers. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass, wenn ein Antragsteller seinen Antrag auf höferechtliche Vorschriften stützt, das Landwirtschaftsgericht zuständig ist, während die Zuständigkeit des Prozessgerichts gegeben ist, wenn der Antrag aus bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen hergeleitet wird. Die Tatsache, dass ein Hof im Sinne der Höfeordnung den Gegenstand eines Streites bildet, genügt deshalb allein nicht, um die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts zu begründen. Die Zuständigkeit des Prozessgerichtes ist dann eindeutig zu bejahen, wenn die Beteiligten zwar über einen Hof streiten, dieser Streit jedoch nicht das Landwirtschaftsrecht betrifft, sodass Vorschriften der Höfeordnung außer Betracht bleiben.

**7 U 112/23**

**[Hinweisbeschluss vom 11.04.2025](#)**

**Kostenrecht Schadensersatz**

**Regress nach Verkehrsunfall, Bereicherungsanspruch, prozessualer Kostenerstattungsanspruch, materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch, Verkehrsunfall**

Reguliert ein Kraftfahrzeugvermieter (anstelle des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers) gegenüber einem vermeintlich durch den Mieter geschädigten Dritten dessen Reparatur- und Gutachterkosten nach einem Verkehrsunfall und stellt sich im Regressprozess gegen den Mieter rechtskräftig mit Bindungswirkung zulasten des Dritten heraus, dass

die Regulierung ohne Rechtsgrund erfolgt ist, steht dem Vermieter zwar möglicherweise ein Bereicherungsanspruch gegen den Dritten zu – hier erfüllt –, aber weder ein prozessualer noch materieller-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Kosten des Regressprozesses, solange – wie hier – eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB mangels Betrugsvorsatzes und nach § 826 BGB mangels Schädigungsvorsatzes nicht feststellbar ist.

**7 U 16/24**

**Urteil vom**  
**04.04.2025**

**Straßenverkehrsrecht**

**Fahrrad, Absteigen, Kreuzung, Querverkehr, Gehweg, Fahrtrichtung, Rücksichtnahmegebot, Geschwindigkeitsüberschreitung**

Fährt ein 11-jähriger mit seinem Fahrrad entgegen der Fahrtrichtung wider § 2 Abs. 5 StVO über einen Gehweg und entgegen § 10 Satz 1 Hs. 1 StVO (und § 2 Abs. 5 Satz 7 StVO), ohne eine Gefährdung des Querverkehrs auszuschließen (und abzustiegen), über eine Bordsteinabsenkung zum Queren auf die Fahrbahn einer Straße und kollidiert mit einem kreuzenden Kraftfahrzeug, tritt die Haftung der Haftungseinheit Kraftfahrzeug im Hinblick auf § 254 Abs. 1 BGB nicht vollständig zurück, sondern begründet nur eine Haftungsteilung, wenn – wie hier – zwar kein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 Satz 4, Abs. 2a StVO, dafür aber ein Verstoß des Kraftfahrzeugführers gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot nach § 1 Abs. 2 StVO feststeht.

**10 W 35/25**

**Beschluss vom**  
**14.03.2025**

**Nachlassrecht**

**Erbschein, eidesstattliche Versicherung**

Zu den Voraussetzungen unter denen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassen werden kann

**10 W 115/24**

[Beschluss vom 17.02.2025](#)

**Nachlassrecht**

**Testament, Unterschrift**

1. Zu den Anforderungen an die Qualität einer Unterschrift unter einem eigenhändigen Testament
2. Initialien oder Paraphen können im Einzelfall für eine wirksame Unterschrift genügen, wenn der Erklärende diese Zeichen schon früher verwendet hat.

**10 W 102/24**

[Beschluss vom 03.02.2025](#)

**Nachlassrecht**

**Erbschein, Testamentsvollstrecker**

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins kann nicht wegen Fehlens der Benennung eines Testamentsvollstreckers abgelehnt werden, wenn der im Testament benannte Testamentsvollstrecker das Amt abgelehnt hat und sich aus dem Testament ein Ersuchen des Nachlassgerichts um Benennung eines anderen Testamentsvollstreckers nicht ergibt.

**10 W 138/24**

[Beschluss vom 14.01.2025](#)

**Nachlassrecht**

**Nachlasspflegschaft, Hof, Höfeordnung, hoffreies Vermögen**

Zu den Voraussetzungen der Anordnung einer Nachlasspflegschaft und zur Bestellung eines Nachlasspflegers, wenn zum Nachlass ein landwirtschaftlicher Betrieb gehört

**10 W 23/24**

[Beschluss vom 09.01.2025](#)

**Nachlassrecht**

**Bestimmung, Erbe, Dritte, Ermächtigung**

1. Die Bestimmung eines Nacherben durch einen Dritten kann trotz § 2065 Abs. 2 BGB wirksam sein, wenn sich nicht nur der Personenkreis, aus dem der dazu ermächtigte Dritte den Nacherben bestimmen soll, sondern auch die Bezeichnung der für die Auswahl entscheidenden Gesichtspunkte, aus dem Testament ergibt, so dass eine Bestimmung nach dem Gutdünken des Dritten ausgeschlossen ist.

2. Die unwirksame Ermächtigung eines Dritten zur Bestimmung eines Nacherben kann in eine Einsetzung des Vorerben zum Vollerben gemäß § 140 BGB umgedeutet werden.

## **7 U 81/23**

### **[Hinweisschreiben vom 30.01.2025](#)**

#### **Straßenverkehrsrecht**

#### **Wenden, Rückwärtsfahrt, Ausschlag in Fahrbahn, Seitenabstand, Vorbeifahrt**

1. Hält ein Fahrer seinen Pkw am rechten Fahrbahnrand kurzzeitig an, um sodann mit weiterem Ausschlag in die Fahrbahn rückwärts zum Wenden in eine Einfahrt zu setzen, muss er nach § 9 Abs. 5 Var. 3 und Var. 2 StVO jede Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer – insbesondere des nachfolgenden Verkehrs – ausschließen.
2. Zum notwendigen Seitenabstand bei der Vorbeifahrt an einem zunächst nur am Fahrbahnrand haltenden Pkw

## **7 U 75/24**

### **[Hinweisbeschluss vom 28.01.2025](#)**

#### **Verfahrensrecht Unterlassung**

#### **Ehrverletzung, Kampf ums Recht, Unterlassen, Rechtsschutzbedürfnis**

1. Für Klagen auf Unterlassen von (ehrkränkenden) Äußerungen in einem anderen Gerichtsverfahren besteht in aller Regel kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Äußerungen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung („Kampf ums Recht“) dienen (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 28.02.2012 – VI ZR 79/11](#), NJW 2012, 1659 Ls.; [BGH, Urteil vom 20.06.2023 – VI ZR 207/22](#), NJW 2023, 3577 Rn. 9 ff.; [BGH, Urteil vom 12.03.2024 – VI ZR 1370/20](#), r+s 2024, 672 Rn. 67).
2. Das Rechtsschutzbedürfnis lebt nach Abschluss des Vorverfahrens nicht wieder auf, sondern fehlt auch bei bereits abgeschlossenen Verfahren fortwährend (vgl. nur [BGH, Urteil vom 28.02.2012 – VI ZR 79/11](#), NJW 2012, 1659 Rn. 9; [BGH, Urteil vom 20.06.2023 – VI ZR 207/22](#), NJW 2023, 3577 Rn. 17).

**7 U 5/24**

**[Hinweisschreiben vom 30.12.2024](#)**

**Straßenverkehrsrecht  
Halterhaftung**

**Pedelec, Inliner, Fahrradweg, Überholen, Seitenabstand, Warnzeichen**

Zur Haftung eines Pedelec-Fahrers aus § 823 Abs. 1 BGB beim Überholen eines Inline-Skaters auf einem Fahrradweg wegen Nichteinhaltung des gebotenen Abstands (§ 5 Abs. 4 Satz 2 StVO) und wegen unzureichender Warnung (§ 1 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 2 StVO)

**7 U 98/24**

**[Hinweisbeschluss vom 12.12.2024](#)**

**Haftungsbeschränkung  
nach SGB**

**Bindungswirkung, Bestandskraft, Aussetzung, Förmelei**

Eine Bindungswirkung nach § 108 Abs. 1 SGB VII tritt auch ohne Beteiligung des Schädigers dann ein, wenn zu seinen Gunsten nicht rechtsverkürzend festgestellt wird, dass der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung nach den §§ 104, 105 SGB VII eröffnet ist (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 30.04.2013 – VI ZR 155/12](#), r+s 2013, 362 Rn. 10 f.; [BAG, Urteil vom 28.11.2019 – 8 AZR 35/19](#), NZA 2020, 745 Rn. 42 f. m. w. N.; [OLG Hamm, Urteil 07.09.2021 – 7 U 28/20](#), r+s 2022, 55 = juris Rn. 13 f. m. w. N.).

**30 U 4/24**

**[Beschluss vom 29.07.2024](#)**

**Mietrecht**

**Versicherungspflicht des Mieters**

Die im Mietvertrag als Allgemeine Geschäftsbedingung enthaltene Regelung, dass "Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des Gegenstandes über den normalen Gebrauch hinaus (...) von dem Mieter auf eigene Kosten durch Abschluss ausreichender Versicherungen – auch für den Fall des Vandalismus – abzudecken" ist, ist nicht hinreichend transparent und daher nach § 307 BGB unwirksam.

**13 UF 109/24**

**[Beschluss vom  
12.06.2025](#)**

**Versorgungsausgleich  
Anrechte aus öffent-  
lich-rechtlichem Dienst  
Unfallruhegehalt**

**Dienstunfähigkeit, Soldatenversorgung,  
Unfallruhegehalt**

1. Im Versorgungsausgleich sind die Anteile eines Unfallruhegehalts, die der Soldat aufgrund Dienstunfähigkeit bezieht, wegen ihres Entschädigungscharakters keine im Sinne des § 2 VersAusglG auszugleichenden Bestandteile (wie OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2019 - II-10 UF 154/19).
2. Haben die Ehegatten bei langer Trennungszeit eine Vereinbarung getroffen, dass die in der Trennungszeit erworbenen Anrechte nur bis zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeglichen werden sollen, ist daneben für die Anwendung von § 27 VersAusglG kein Raum.

**1 Ws 79 + 80/25**

**[Beschluss vom 10.07.2025](#)**

**Strafrecht  
Strafprozessrecht**

### **Überprüfung der Strafzeitberechnung, Härteausgleich bei Vollstreckung (lebenslanger) Freiheitsstrafen**

1. Das Gericht hat im Verfahren auf Aussetzung einer Reststrafe die Strafzeitberechnung von Amts wegen als Vorfrage eigenständig zu überprüfen.
2. Werden gegen einen Verurteilten eine in Deutschland verhängte lebenslange Freiheitsstrafe und - aufgrund einer rechtskräftigen, aber unter Verstoß gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (§ 73 S. 1 IRG) oder den europäischen ordre public ergangenen Exequaturentscheidung - eine im Ausland verhängte (lebenslange) Freiheitsstrafe vollstreckt, so dass über die bedingte Aussetzung der Strafen im Wege einer einheitlichen Entscheidung (frühestens) nach 30 Jahren zu entscheiden wäre, ist die darin liegende Härte auszugleichen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die abgeurteilten Taten nach deutschem Recht gesamtstrafenfähig gewesen wären.

**1 Vollz 69/25**

**[Beschluss vom 09.07.2025](#)**

**Maßregelvollzug**

### **Prognose bei der Entscheidung über das Maß der Freiheitsentziehung nach § 4 StrUG NRW**

1. Die Prognose, die der Entscheidung nach § 4 StrUG NRW über Vollzugslockerungen vorauszu- gehen hat, ist auf die Gefahr des Entweichens und auf die Gefahr weiterer rechtswidriger Taten, die auf die für die Einweisung ursächliche Krankheit zurückzuführen sind, zu erstrecken. Die Annahme von Fluchtgefahr bzw. der Gefahr der Begehung krankheitsbedingter rechtswidriger Taten bei der Gewährung von Lockerungen muss sich dabei auf konkrete Tatsachen stützen. Vage Befürchtungen oder allgemeine Sicherheitsüberlegungen reichen

unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht aus. Es bedarf vielmehr ganz konkreter Verdachtstatsachen in Bezug auf die konkrete Lockerungsmaßnahme.

2. Zur vorläufigen Versagung des Maßes an Freiheitsentziehung nach § 4 Abs. 2 Grad 3 StrUG NRW bedarf es einer näheren Begründung, warum trotz der hiermit einhergehenden Sicherheitsvorkehrungen ein Missbrauch konkret zu befürchten ist bzw. die Gefahr einer Entweichung des Betroffenen aus dem Maßregelvollzug anzunehmen ist. Der Hinweis auf allgemeine Gründe, wie z. B. einen nicht mehr bestehenden therapeutischen Kontakt mit dem Betroffenen, da dieser sich einer Behandlung verweigere und deshalb von einer unverändert fortbestehenden Gefährlichkeit auszugehen sei, genügt insofern nicht.

## **1 Vollz 92/25**

**[Beschluss vom 09.07.2025](#)**

### **Maßregelvollzug**

### **Begründung der Prognose der Flucht- und Missbrauchsgefahr**

1. Die Begründung der Versagung von Freiheitsgraden nach § 4 Abs. 2 S. 1 StrUG NRW muss sich konkret auf die jeweils in Betracht kommende Lockerungsmaßnahme beziehen (u.a. [Senat, Beschluss vom 09.07.2025 - III - 1 Vollz 69/25](#)).
2. Zur Ablehnung von Ausführungen nach Grad 3 im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 1 StrUG NRW bedarf es einer näheren Begründung, warum trotz der hiermit einhergehenden Sicherheitsvorkehrungen – auch bei Beachtung der Möglichkeit der Differenzierung nach § 4 Abs. 2 S. 2 StrUG NRW – ein Missbrauch konkret zu befürchten ist bzw. die Gefahr einer Entweichung des Betroffenen aus dem Maßregelvollzug anzunehmen ist.

## 1 Ws 171/25

[Beschluss vom 02.07.2025](#)

### Strafprozessrecht

## Bestellung eines Verteidigers im Wiederaufnahmeverfahren

1. Nach § 143 Abs. 1 StPO endet die Bestellung des Pflichtverteidigers mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Ausnahmen sind nur für das abgetrennte Einziehungsverfahren (§ 423 StPO) und die nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 460 StPO), nicht aber für das Wiederaufnahmeverfahren vorgesehen.
2. Eine (isolierte) Beiordnung eines Verteidigers nach § 364a StPO im Verfahren über die sofortige Beschwerde nach § 372 S. 1 StPO gegen die Entscheidungen nach § 368 Abs. 1 bzw. § 370 Abs. 1 StPO ist möglich.

## 3 Ws 210/25

[Beschluss vom 26.06.2025](#)

### Strafprozessrecht

## Beschluss, Unterschrift

1. Ein Beschluss ist auch bei fehlender Unterzeichnung wirksam, wenn sich die entsprechende Willensäußerung des Richters aus den Akten ergibt und die entscheidende Person hinreichend zuverlässig dem Vorgang entnommen werden kann.
2. Für den Willen zum Erlass des Beschlusses durch die insoweit zuverlässig identifizierte entscheidende Person spricht, wenn die unmittelbar auf den Beschluss folgende und dasselbe Datum tragende Begleitverfügung von dem in dem Beschluss in der Eingangsformel und maschinenschriftlich unter dem Beschluss genannten Einzelrichter unterschrieben ist.

## 5 ORs 41/25

[Beschluss vom 26.06.2025](#)

### Strafrecht

## Nötigung, Straßenverkehr, Behinderung, Abbremsen, Ziel des Handelns

Nicht jeder vorsätzliche Regelverstoß im Straßenverkehr, der ein Nötigungselement enthält, stellt eine Nötigung im Sinne von § 240 StGB dar. Ein Schuldanspruch wegen Nötigung scheidet aus, wenn die Einwirkung auf den anderen Verkehrsteilnehmer nicht

das Ziel des Handelns des Täters ist, sondern nur die in Kauf genommene Folge seiner Fahrweise.

## **1 Vollz 57/25**

**[Beschluss vom 25.06.2025](#)**

### **Maßregelvollzug**

## **Arbeitstherapie oder Verrichtung von Arbeit**

1. Arbeitstherapie und Arbeit dienen insbesondere dem Ziel, der untergebrachten Person Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Einrichtungen der Teilhabe am Arbeitsleben nach der Beendigung der Unterbringung zu vermitteln und diese zu erhalten oder zu fördern. Um welche Form des Angebotes es sich handelt, ist abhängig vom Inhalt.

Bei der als Behandlungsmaßnahme zu qualifizierenden Arbeitstherapie steht die therapeutische Indikation im Vordergrund. Bei der Arbeit geht es dagegen darum, ein wirtschaftlich verwertbares Ergebnis zu erzielen.

2. Bei der Bewertung, ob die „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ der untergebrachten Person sich für die Verrichtung von (Vollzugs-)Arbeit, der Teilnahme an einer Arbeitstherapie oder einer sonst objektiv sinnvollen und nützlichen Tätigkeit eignen, steht der Klinik ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

## **3 Ws 188/25**

**[Beschluss vom 17.06.2025](#)**

### **Strafrecht Maßregelrecht**

## **Beginn der zweijährigen Überprüfungsfrist einer unbefristeten Führungsaufsicht**

Die erstmalige zweijährige Überprüfungsfrist einer unbefristeten Führungsaufsicht wird erst mit dem Zeitpunkt des Ablaufs der zeitlichen Höchstdauer von fünf Jahren (der zunächst befristeten Führungsaufsicht) in Gang gesetzt.

#### 4 ORs 76/25

[Beschluss vom 17.06.2025](#)

#### **Strafrecht**

#### **Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht, Bestimmtheitsgebot, strafbewehrte Weisung**

1. Die einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB) zu Grunde liegenden Urteilsfeststellungen müssen den Führungsaufsichtsbeschluss jedenfalls auszugsweise wiedergeben, um dem Revisionsgericht eine Prüfung zu ermöglichen, ob die betreffende Weisung nicht unzulässig, unbestimmt oder unzumutbar ist und ob im Führungsaufsichtsbeschluss unmissverständlich klargestellt worden ist, dass es sich um eine gemäß § 68b Abs. 1 StGB strafbewehrte Weisung handelt.
2. Daneben bedarf es auch Feststellungen dazu, dass durch den Weisungsverstoß eine Gefährdung des Maßregelzwecks eingetreten ist.

#### 1 Vollz 469/24

[Beschluss vom 13.06.2025](#)

#### **Strafvollzug**

#### **Zulässigkeit der Anordnung der Hamburger Fesselung nach § 69 Abs. 1, Abs. 9 StVollzG NRW**

1. Eine - für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen erforderliche - erhöhte Gefahr der Entweichung im Sinne des § 69 Abs. 1 StVollzG NRW setzt eine an konkreten Anhaltspunkten belegte und individuell zu beurteilende Fluchtgefahr voraus, die über die allgemein bei Gefangenen naheliegende Fluchtvermutung hinaus geht und auch die gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW der Gewährung von Vollzugslockerungen entgegenstehende Fluchtgefahr übersteigt.
2. Unabhängig von konkreten, in der Person des Gefangenen liegenden Gründen ist die Fesselung in den Konstellationen des § 69 Abs. 9 StVollzG (Ausführung, Vorführung oder Transport), bei denen typischerweise bereits auf Grund der äußeren Umstände die Gefahr der Entweichung eines Gefangenen erhöht ist, auch dann zulässig,

wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Entweichung zu verhindern.

## **1 Vollz 464/24**

[Beschluss vom 13.06.2025](#)

### **Strafvollzug**

### **Anwesenheit des Betroffenen bei Durchsicht von (geöffneter) Verteidigerpost im Rahmen einer Haftraumkontrolle**

Bei der Durchsicht von (geöffneter) Verteidigerpost im Rahmen einer Haftraumkontrolle hat der Betroffene einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Anwesenheit.

## **2 OAus 80/25**

[Beschluss vom 12.06.2025](#)

### **Strafrecht Auslieferung**

### **Auslieferungsverfahren, Zulässigkeit der Auslieferung nach bereits abgelehnter Bewilligung bei erneutem Auslieferungersuchen**

1. Die mit einer Ablehnungsentscheidung erfolgte Beendigung eines Auslieferungsverfahrens begründet für den Betroffenen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich geschützten Vertrauenstatbestand; hiergegen würde es verstoßen, wenn dennoch auf das verbrauchte Auslieferungersuchen hin noch eine Auslieferungsbewilligung zu erteilen wäre. Anlass zu einer abweichenden Entscheidung kann jedoch beim Vorliegen neuer Umstände ein zulässig angebrachtes neues Auslieferungersuchen geben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.02.1979 - 1 BvR 924/78 -; OLG Celle, Beschluss vom 07.04.2006 - 1 ARs 18/05 (Ausl); Senat, Beschluss vom 13.09.2006 - (2) 4 Ausl A 19/06 (235/06) -, juris).
2. Für einen solchen neuen Umstand kann es genügen, wenn nachträglich ein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts des Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird (§ 84a Abs. 1 Nr. 3.a) IRG) und daher die Voraussetzungen für das bei der Entscheidung über das verbrauchte Auslieferungersuchen angenommene Bewilligungshindernis gemäß § 83b Abs. 2 Nr. 2 IRG nicht mehr vorliegen.

**3 Ws 190/25**

**Beschluss vom  
12.06.2025**

**Strafprozessrecht**

**Fortdauer der unbefristeten Führungsaufsicht,  
Besetzung der Strafvollstreckungskammer**

1. Über die Fortdauer der unbefristeten Führungsaufsicht gem. § 68e Abs. 3 StGB entscheidet die Strafvollstreckungskammer nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG durch den Einzelrichter.
2. Die Aufhebung einer unbefristeten Führungsaufsicht richtet sich nach § 68e Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 StGB, ohne dass zusätzlich das Fortbestehen der Voraussetzungen der Entfristungsentscheidung nach § 68c Abs. 3 S. 1 StGB zu prüfen ist. Die Aufhebung setzt daher eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür voraus, dass von dem dann von der Führungsaufsicht Freigestellten keine Straftaten mehr ausgehen. Zweifel gehen dabei zu Lasten der verurteilten Person.

**2 ORs 26/25**

**Beschluss vom  
05.06.2025**

**Strafrecht**

**Strafzumessung, Tatbegehung während  
laufender Bewährung**

Wird strafscharfend berücksichtigt, dass der Angeklagte zur Tatzeit unter laufender Bewährung stand, ohne dies in einer für das Revisionsgericht nachprüfaren Weise zu belegen, begründet dies einen Darstellungsmangel. Wenn die Tat begangen worden ist, als die Bewährungszeit bereits abgelaufen war und lediglich der Beschluss über den Erlass der Strafe bzw. Maßnahmen nach § 56f StGB noch ausstand, erweist sich die strafscharfende Berücksichtigung der vermeintlich laufenden Bewährung ebenfalls als rechtsfehlerhaft (vgl. [BGH, Beschluss vom 25.03.2025 - 4 StR 402/24 -](#); [Urteil vom 30.06.2021 - 6 StR 403/20 -](#), juris).

### 3 Ws 141-142/25

[Beschluss vom 05.06.2025](#)

#### Strafprozessrecht

### Zustellungsvollmacht, Suchtberatungsstelle

Zum Vorliegen einer Zustellungsvollmacht des Verurteilten für eine Suchtberatungsstelle, bei der er nicht wohnhaft ist

### 2 Ws 20/25

[Beschluss vom 27.05.2025](#)

#### Strafrecht

### Untersuchungshaft, Aufhebung eines Außervollzugsetzungsbeschlusses, Beschleunigungsgebot

1. Für die Anordnung des erneuten Vollzugs eines zuvor gemäß § 116 Abs. 1 StPO außer Vollzug gesetzten Haftbefehls genügt unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 4 StPO nicht allein die abweichende rechtliche Würdigung des für die Frage des Vollzugs des Haftbefehls maßgeblichen Sachverhalts (vgl. [Senat, Beschluss vom 30.01.2024 - III-2 Ws 12/24 -](#), juris).
2. Über eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen eine gemäß § 116 Abs. 1 StPO erfolgte Außervollzugsetzung ist ohne die einschränkenden Voraussetzungen der § 116 Abs. 4 StPO zu befinden (vgl. [OLG Hamm, Beschluss vom 21.09.2023 - 5 Ws 199/23 -](#), juris). Für das gemäß § 126 Abs. 2 S. 1 StPO nach Erhebung der öffentlichen Klage zuständige Gericht gilt insofern kein anderer Prüfungsmaßstab.
3. Zu den Anforderungen an den in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgrundsatz im Zwischenverfahren

### 2 Ws 18/25

[Beschluss vom 13.05.2025](#)

#### Strafrecht

### Untersuchungshaft, Gegenstand der besonderen Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO

Im Verfahren der besonderen Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO ist bei der Beurteilung der Frage, ob besondere Schwierigkeiten oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO vorliegen, nur von den Taten auszugehen, die im Haft-

befehl aufgeführt sind und derentwegen die Untersuchungshaft vollzogen wird. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der nach § 122 Abs. 1 StPO mit den Akten vorgelegte Haftbefehl auf weitere Taten hätte erweitert werden können, tatsächlich aber nicht erweitert worden ist (vgl. [BVerfG, Beschluss vom 13.09.2001 - 2 BvR 1286/01 -](#); [BGH, Beschluss vom 06.12.2017 - AK 63/17 -](#); [KG Berlin, Beschluss vom 20.10.2023 - 3 Ws 51/23 -](#), [Beschluss vom 03.01.2017 - \(4\) 121 HEs 43/16 \(38/16\) -](#); OLG Oldenburg, Beschluss vom 22.03.2006 - 1 Ws 170/06 -, juris).